

Amtsgericht Langen (Hessen)

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeiner Teil

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Richters ist stets die bei Anhängigkeit gültige Fassung des GVP. Diese Zuständigkeit dauert fort, auch wenn ab einem späteren Stichtag eingehende Sachen nach neu festgelegten Gesichtspunkten verteilt werden. Anhängige Verfahren sind von einer Umverteilung nur dann betroffen, wenn sie konkret bezeichnet werden.

Die Vertretung durch Erst- und Zweitvertreter wird für jeden Richter in dieser Geschäftsverteilung geregelt. Sind die planmäßigen Vertreter verhindert, vertreten sich die Richter in der Reihenfolge ihres Dienalters: Der Jüngere vor dem Älteren.

Bei einer länger als drei Wochen dauernden Dienstunfähigkeit eines Dezernenten oder Nichtbesetzung des Dezernats wird die Vertretung durch Präsidiumsbeschluss besonders geregelt.

Wird ein Richter in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet dessen Zweitvertreter über den Ablehnungsantrag. Der Erstvertreter wird bei begründeter Ablehnung als originärer Richter für die Sache zuständig und es gilt die Vertretungsregelung für dessen Dezernat. Ist dieser Erstvertreter ebenfalls wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen, wird der dienstälteste Richter originär zuständig. Sollte auch dieser wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sein, ist der nächste, nicht ausgeschlossene dienstjüngere Richter originär zuständig.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 eingerichtet. Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wird durch Präsidialbeschluss im Voraus geregelt. Diese Regelung geht der Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsverteilung vor. Ist der eingeteilte Richter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung nach dem richterlichen Dienstal, der Jüngere vor dem Älteren unter Berücksichtigung von § 23 b III (2) GVG.

Rechtshilfe-Ersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der zuständig wäre, wenn das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Langen (Hessen) anhängig wäre.

II. Besonderer Teil

1. Verwaltung

Direktor des Amtsgerichts Horn (0,6)	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Justizverwaltung	Möller	Prass	Honemann

2. Strafsachen

Als Strafsachen gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.

Die Verteilung erfolgt gemäß Buchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des ältesten, in der Anklageschrift oder im Antrag der Staatsanwaltschaft genannten Beschuldigten maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht. Dazu gehören ehem. Adelstitel, gleichermaßen Zusätze wie „El“, „Al“, „Ben“ usw., unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Bindestrich mit dem eigentlichen Namen verbunden sind.

Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen ist der erste in der Firma enthaltene Eigenname und bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der Firma maßgebend, wobei Artikel und Vornamen außer Betracht bleiben.

Vorführungen in Verfahren gemäß § 415 FamFG (insb. Abschiebehafthsachen) werden den einzelnen Dezernenten nach Wochentagen zugewiesen.

Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G, J und K einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter sowie die Strafsachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben H sofern der Eingang bis zum 23.01.2022 erfolgt ist	10002 10003	Honemann	Möller
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10004		
Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Montagen, Donnerstagen, Feiertagen und Wochenenden			
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A - G, J, K, M - O			
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005	Honemann	Herbert

Richterin am Amtsgericht Honemann (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	50003	Horn	Byrd
Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Dienstagen und Mittwochen			
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)	20002 20004		
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche	60003		

N.N. (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P – Z beim Buchstaben H ohne die Verfahren, die Direktor Horn bearbeitet, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10001	Honemann	Horn
Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Freitagen			
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H, I, L, P – Z			

3. Zivilsachen

In Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge – einschließlich der WEG-Verfahren – nach folgendem Turnus-Verfahren:

In der Geschäftsstelle werden alle Neueingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Turnuskreisen sortiert und mit dem Tagesdatum versehen. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten.

Die so sortierten Eingänge werden an den vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge, für jeden Turnuskreis gesondert, entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt. Als dann werden die Eingänge von der Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o.g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Richter geschäftsaufgaben, jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer - beginnend in aufsteigender Reihenfolge - nach folgendem Turnus verteilt:

	Turnuskreis 1 Arreste und einstweilige Verfügungen	Turnuskreis 2 AR- und H- Sachen	Turnuskreis 3 sonstige Zivilverfahren einschließlich WEG-Sachen
Abt. 51	1	1	3
Abt. 54	0	0	0
Abt. 55	1	1	3
Abt. 56	1	1	5
Abt. 57	1	1	4
Abt. 58	1	1	4

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhaltes erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.

Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) werden von der RGA bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt hat; eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Langen (Hessen) oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Langen (Hessen) bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezernent, in dessen Dezernat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezernent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.

Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Erstvertreters auf den nächstfolgenden Turnus angerechnet und in diese Abt. übertragen.

Abgaben an eine andere Richter geschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn eine Sache einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurde oder die Bestimmungen eine Abgabe erfordern. Sachen, die einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurden, sind wie ein Neueingang zu behandeln.

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus (Abt. 55) – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Honemann
Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
Zivilsachen gemäß Turnus (Abt. 58)	60700		
Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
Zwangsvollstreckungssachen			
Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

Richterin am Amtsgericht Prass (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus (Abt. 57)	60160	Dr. Sanden	Horn
Zivilsachen der Abt. 54 mit den Endziffern 5 – 0, ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
Nachlassverfahren			
Beratungshilfe-Angelegenheiten			

Richterin am Amtsgericht Prass (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus (Abt. 51)	60800	Dr. Saden	Horn
Zivilsachen gemäß Turnus (Abt. 56)	60100		
Zivilsachen der Abt. 54 mit den Endziffern 1 - 4	60150		
Übertragene Verfahren der Abt. 55			
Bestandsverfahren der Abt. 52			

4. Familiensachen

Familiensachen sind alle in § 23 b GVG genannten Sachen, einschließlich der entsprechenden Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Es wird ein einheitlicher Turnuskreis für sämtliche Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionen – Abt. 66) gebildet. Ein Turnuskreis besteht aus 16 Eingängen. Die Zuteilung erfolgt in folgendem Rhythmus.

Dezernat	Zahl der Verfahren
Abt. 61	0
Abt. 62	2
Abt. 63	3
Abt. 64	5
Abt. 65	4
Abt. 67	2

Die Anträge werden ihrem zeitlichen Eingang entsprechend erfasst. Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Für zeitgleiche Eingänge ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der/des Antragsgegner(in)/s oder der Name der/des Betroffenen maßgeblich.

Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname der/des Antragsgegner(in)/s, Betroffenen. Bei gleichen Vornamen entscheiden die Familiennamen bzw. Vornamen der Antragsteller.

Sonderregelung: Die Zuteilung vorrangig nach Vorbefassung:

Ist eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht Langen anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war.

Dies gilt nicht, wenn die Erledigung bis zum letzten Tag des vorvorletzten Jahres eingetreten ist.

Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, kommt es zunächst auf die zeitlich jüngste, noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

Als erledigt geltende Verfahren verbleiben im Fall ihrer Fortsetzung in der Abteilung, in welcher sie erledigt worden sind. Dies gilt auch im Falle der Wiederaufnahme, Zurückverweisung, etc. Hierzu gehören nicht Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Wird eine Familiensache nach vorheriger Adoption eines Kindes durch das Ehepaar anhängig, so nimmt diese regulär am Turnus teil.

Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Familiensache wird nicht gesondert im Turnus berücksichtigt.

	Stv. Direktorin Möller (Febr. 2022) und Richterin am Amtsgericht Byrd (März 2022)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 65	10015	Byrd (01/02) Möller (03)	Prass

	Stv. Direktorin Möller (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 61 und Abt. 63	10011 10012	Byrd	Prass
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 64	10013		
	Adoptionsverfahren (Abt. 66)	10016		

	Richterin am Amtsgericht Byrd (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 62	10014	Möller	Dr. Sanden
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 67	10017		

5. *Betreuungs- und Unterbringungssachen*

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung erfolgt gemäß Anfangsbuchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit der Sache maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

	Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben O, S-Z sowie H, K und L	90003	Lt. Liste	Weygand
	Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 FamFG			
	Grundbuchsachen			

	Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – G, I, J, R sowie M, N, P, Q	90001	Lt. Liste	v. Finckenstein

Die Erstvertretung erfolgt in beiden Dezernaten nach folgender Liste:

Woche	Daten	Richter
04	24.01. – 28.01.2022	Richterin am Amtsgericht Byrd
05	31.01. – 04.02.2022	Richterin am Amtsgericht Honemann
06	07.02. – 11.02.2022	Richterin am Amtsgericht Prass
07	14.02. – 18.02.2022	Direktor des Amtsgerichts Horn
08	21.02. – 25.02.2022	Richterin am Amtsgericht Byrd
09	28.02. – 04.03.2022	Richterin am Amtsgericht Möller

6. Sonstige Verfahren

Direktor des Amtsgerichts Horn	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Alle nicht im Geschäftsverteilungsplan genannten Sachen		Möller	Prass

N.N.		1. Vertreter	2. Vertreter
Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG	60050	N.N	N.N

III. Wirksamkeit

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.02.2022 in Kraft.

Beschlossen durch das Präsidium des Amtsgerichts Langen (Hessen) am 26.01.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Anhang 1:

Die am Amtsgericht Langen (Hessen) tätigen Richter – absteigend nach Dienstalter - aufgelistet:

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden

Richterin am Amtsgericht Prass

Richterin am Amtsgericht Honemann

Direktor des Amtsgerichts Horn

Stv. Direktorin Möller

Richterin am Amtsgericht Weygand

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein

Richterin am Amtsgericht Byrd

Anhang 2:

Die Sitzungssäle des Amtsgerichts Langen (Hessen) werden wie folgt besetzt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal A	Möller	Prass	Byrd	RPfI/GV	N.N. (Zivil)
Saal B	RPfI/GV	N.N. (Zivil)	Dr. Sanden	RPfI/GV	Prass
Saal C	RPfI/GV	RPfI/GV	RPfI/GV	Möller	Byrd
Saal D	Horn	Honemann (Straf-Abt. 33)	N.N./Horn (Straf-Abt.)	Honemann (OWi)	N.N. (Straf-Abt)

Anhang 3: Die Vertretungen in der Übersicht:

Dezernat	1. Vertreter	2. Vertreter
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Straf)	Honemann	Möller
Honemann	Horn	Byrd
N.N. (Strafabt.)	Honemann	Horn
Dr. Sanden	Prass	Honemann
Prass	Dr. Sanden	Horn
Möller	Byrd	Prass
Byrd	Möller	Dr. Sanden
Abt. 65 Fam. Abt.	Byrd/Möller	Prass
v. Finckenstein	Lt. Liste	Weygand
Weygand	Lt. Liste	v. Finckenstein
Horn (übrige)	Möller	Prass

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Der Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 vom 26.01.2022 wird aus Gründen der Klarstellung (die seitherige Regelung wird lediglich verdeutlicht) wie folgt ergänzt:

Nach dem Satz

Wird ein Richter in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet dessen Zweitvertreter über den Ablehnungsantrag.

wird folgender Satz angefügt:

Erfolgt nach Eingang des Befangenheitsgesuches und vor dessen Entscheidung eine geschäftsplanmäßige Veränderung in der Zweitvertretung, so entscheidet nicht der seitherige, sondern der neue Zweitvertreter über das Gesuch.

Langen (Hessen), 07.03.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der Zuweisung des Richters Pavlekovic mit Wirkung vom 01.04.2022 wie folgt geändert:

I. Zivilabteilung

Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55 – mit Ausnahme der übertragenen Verfahren	60110	Prass	Pavlekovic
Zivilsachen der Abt. 54, die durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragen wurden	60150		
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58	60700		
Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen			
Zwangsvollstreckungssachen			
Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO			

Richterin am Amtsgericht Prass (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51	60800	Pavlekovic	Dr. Sanden
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56	60100		
Zivilsachen der Abt. 54 ausschließlich der durch Beschluss vom 03.01.2020 übertragenen Verfahren	60150		
Nachlassverfahren			
Beratungshilfe-Angelegenheiten			

Richter Pavlekovic (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57	60160	Dr. Sanden	Prass
Übertragene Verfahren der Abt. 55			

II. Familienabteilung

	Stv. Direktorin Möller (1,0)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 61	10011	Byrd	v. Finckenstein
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 62	10014		
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 63	10012		
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 64	10013		
	Adoptionsverfahren (Abt. 66)	10016		

	Richterin am Amtsgericht Byrd (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 65	10015	Möller	Weygand
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 67	10017		
	Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 69			

In die Abteilung 69 werden sämtlichen Verfahren aus der Abt. 62 übertragen, die vor dem 15.06.2021 bei Gericht eingegangen sind.

Der Turnus in der Familienabteilung wird wie folgt festgelegt:

Dezernat	Zahl der Verfahren
Abt. 61	0
Abt. 62	1
Abt. 63	3
Abt. 64	5
Abt. 65	4
Abt. 67	2
Abt. 69	1

III. Betreuungsabteilung

	Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben O, S-Z sowie H, K und L	90003	Weygand	Möller
	Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 FamFG			
	Grundbuchsachen			

	Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – G, I, J, R sowie M, N, P, Q	90001	v. Finckenstein	Byrd

Langen (Hessen), 23.03.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Anhang 1:

Die Sitzungssäle des Amtsgerichts Langen (Hessen) werden wie folgt besetzt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal A	Möller	<i>frei</i>	Byrd	RPfl/GV	Pavlekovic (Zivil)
Saal B	RPfl/GV	Prass (Zivil)	Dr. Sanden	RPfl/GV	Prass (Zivil)
Saal C	RPfl/GV	RPfl/GV	RPfl/GV	Möller	Byrd
Saal D	Horn	Honemann (Straf-Abt. 33)	N.N/Horn (Straf-Abt.)	Honemann (OWi)	N.N. (Straf-Abt)

Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:

Dezernat	1. Vertreter	2. Vertreter
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Straf)	Honemann	Möller
Honemann	Horn	Byrd
N.N. (Strafabt.)	Honemann	Horn
Dr. Sanden	Prass	Pavlekovic
Prass	Pavlekovic	Dr.Sanden
Pavlekovic	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	v. Finckenstein
Byrd	Möller	Weygand
v. Finckenstein	Weygand	Möller
Weygand	v. Finckenstein	Byrd
Horn (übrige)	Möller	Prass

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Der Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 vom 26.01.2022 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend korrigiert, dass die Vertretung von Direktor Horn in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs wie folgt geregelt wird (die seither aufgeführte Richterin am Amtsgericht Herbert ist nicht mehr am Gericht tätig):

	Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)		1. Vertreter	2. Vertreter
	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005	Honemann	Möller

Langen (Hessen), 25.04.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird aus Anlass der fortwährenden Erkrankung der Richterin am Amtsgericht Dr. Sanden und der Zuweisung der Richterin Wawoczny mit Wirkung vom 01.05.2022 wie folgt geändert:

I. Zivilabteilung

a) Turnus

Der Turnus wird – befristet bis zum 31.05.2022 - wie folgt geregelt:

	Turnuskreis 1 Arreste und einstweilige Verfügungen	Turnuskreis 2 AR- und H- Sachen	Turnuskreis 3 sonstige Zivilverfahren einschließlich WEG-Sachen
Abt. 51	1	1	3
Abt. 54	0	0	0
Abt. 55	1	1	1
Abt. 56	1	1	5
Abt. 57	1	1	4
Abt. 58	1	1	2

b) Abt. 54

Sämtliche Verfahren der Abt. 54 werden originär durch Richterin am Amtsgericht Prass bearbeitet.

II. Betreuungsabteilung

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben H, O, S - Z	90003	Wawoczny	Weygand
Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 FamFG			
Grundbuchsachen			

	Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N, R	90001	v. Finckenstein	Wawoczny

	Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben G, K – M, P, Q	90001	Weygand	v. Finckenstein

III. Strafabteilung

	Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10002	Honemann	Wawoczny
	Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10004		
	Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Donnerstagen, Feiertagen u. Wochenenden			
	Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A - G, M - O			
	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs	20005		

	Richterin am Amtsgericht Honemann (0,75)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	50003	Wawoczny	Horn
	Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Dienstagen und Mittwochen			
	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)	20002 20004		
	Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche	60003		

Richterin Wawoczny (0,5)	RKZ/RGA	1. Vertreter	2. Vertreter
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P - Z, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10001	Horn	Honemann
Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben J und K, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter	10003		
Verfahren gemäß § 415 FamFG – an Montagen und Freitagen			
Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H - L, P - Z			
Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG	60050	--	--

IV. Familienabteilung

Die Vertretung in Familiensachen wird wie folgt geregelt:

Dezernate	Erstvertretung	Zweitvertretung
Stv. Direktorin Möller	Byrd	Horn
Richterin am Amtsgericht Byrd	Möller	Prass

Langen (Hessen), 27.04.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

Anhang 1: Verteilung der Sitzungssäle

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal A	Möller	<i>frei</i>	Byrd	RPfl/GV	Pavlekovic
Saal B	RPfl/GV	Prass	Dr. Sanden	RPfl/GV	Prass
Saal C	RPfl/GV	RPfl/GV	RPfl/GV	Möller	Byrd
Saal D	Horn	Honemann (Straf-Abt.)	Wawoczny/Horn	Honemann (OWi)	Wawoczny.

Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:

Dezernat	1. Vertreter	2. Vertreter
Horn (Verwaltung)	Möller	Prass
Horn (Strafabt.)	Honemann	Wawoczny
Honemann	Wawoczny	Horn
Wawoczny (Strafabt.)	Horn	Honemann
Dr. Sanden	Prass	Pavlekovic
Prass	Pavlekovic	Dr. Sanden
Pavlekovic	Dr. Sanden	Prass
Möller	Byrd	Horn
Byrd	Möller	Prass
v. Finckenstein	Wawoczny	Weygand
Weygand	v. Finckenstein	Wawoczny
Wawoczny (BetrAbt.)	Weygand	v. Finckenstein
Horn (übrige)	Möller	Prass

Amtsgericht Langen (Hessen)

Präsidiumsbeschluss

Die Vertretungsregelung des betreuungsrichterlichen Dezernats der Richterin am Amtsgericht Weygand wird aufgrund der nach wie vor angespannten Situation in der Betreuungsabteilung für einen Teil der Ferienzeit – Kalenderwochen 33 und 34 vom 15. bis 26.08.2022 – wie folgt geändert:

Richterin	Dezernat	Erstvertreter	Zweitvertreter
Weygand	Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1846 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N, R	Horn	Wawoczny

Langen (Hessen), 04.07.2022

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein